

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 20. Juni 2002

Teil III

- 135. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- 136. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage
- 137. Kundmachung:** Geltungsbereich der Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können
- 138. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

### 135. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Kroatien am 3. April 2002 gemäß Art. X Abs. 6 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. Nr. 107/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 211/2001) die Institution, die die in Artikel IV des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben erfüllen soll, wie folgt notifiziert:

Permanent Arbitration Court to the Croatian Chamber of Commerce

Rooseveltovej trg 2

10000 ZAGREB

Croatia

Schüssel

### 136. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage

Nach Mitteilungen der Belgischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage (BGBl. Nr. 317/1976, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 170/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Finnland	22. Dezember 1991
Frankreich	28. Juli 1992
Korea, Republik	18. März 2002
Tschechische Republik	26. Jänner 2001
Ungarn	23. Mai 1997

Schüssel

### 137. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können

Die Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können (BGBl. III Nr. 14/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 118/2002) wurde von Spanien am 26. Dezember 2001 unterzeichnet.

Schüssel

### 138. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. III Nr. 38/1999) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	29. Februar 2000
Algerien	9. Oktober 2001
Antigua und Barbuda	3. Mai 1999
Argentinien	14. September 1999
Australien	14. Jänner 1999
Bangladesch	6. September 2000
Barbados	26. Jänner 1999
Botsuana	1. März 2000
Brasilien	30. April 1999
Chile	10. September 2001
Costa Rica	17. März 1999
Côte d'Ivoire	30. Juni 2000
Dominica	26. März 1999
Dominikanische Republik	30. Juni 2000
Ecuador	29. April 1999
El Salvador	27. Jänner 1999
Eritrea	27. August 2001
Gabun	8. September 2000
Ghana	30. Juni 2000
Guatemala	26. März 1999
Guinea-Bissau	22. Mai 2001
Island	5. Mai 1999
Italien	23. April 1999
Jordanien	13. November 1998
Kambodscha	28. Juli 1999
Kap Verde	14. Mai 2001
Katar	13. Oktober 1998
Kenia	23. Jänner 2001
Kiribati	7. September 2000
Kolumbien	6. September 2000
Kongo	4. Mai 2001
Lesotho	2. Dezember 1998
Liberia	23. Dezember 1999
Liechtenstein	5. Oktober 1999
Luxemburg	14. Juni 1999
Madagaskar	16. September 1999
Malaysia	22. April 1999
Malediven	7. September 2000
Malta	7. Mai 2001
Mauretanien	21. Juli 2000
Moldau	8. September 2000
Monaco	17. November 1998
Nauru	7. August 2000
Neuseeland	27. Jänner 1999
Nicaragua	30. November 1998
Niederlande	12. April 1999
Niger	23. März 1999
Nigeria	27. September 2001

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- bzw. Beitrittsurkunde:
Paraguay	13. November 1998
Philippinen	15. Februar 2000
Portugal	19. Februar 1999
Ruanda	8. Juni 2000
Rumänien	30. November 2000
Salomonen	26. Jänner 1999
Sambia	23. Februar 2001
Schweden	30. November 1998
Seychellen	2. Juni 2000
Sierra Leone	25. April 2001
Slowakei	25. Februar 1999
Spanien	19. Jänner 1999
St. Kitts und Nevis	2. Dezember 1998
St. Lucia	13. April 1999
St. Vincent und die Grenadinen	1. August 2001
Swasiland	22. Dezember 1998
Tadschikistan	12. Oktober 1999
Vereinigte Republik Tansania	13. November 2000
Thailand	30. November 1998
Togo	9. März 2000
Tschad	6. Mai 1999
Tschechische Republik	26. Oktober 1999
Tunesien	9. Juli 1999
Uganda	25. Februar 1999
Uruguay	7. Juni 2001
Venezuela	14. April 1999

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

**Australien:**

Australien geht davon aus, dass im Zusammenhang mit Operationen, Übungen oder anderen militärischen Aktivitäten, die von den Vereinten Nationen genehmigt oder sonst in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführt werden, die Teilnahme der australischen Streitkräfte oder von Einzelpersonen, die australische Staatsangehörigkeit besitzen oder in Australien ihren Aufenthalt haben, an solchen Operationen, Übungen oder anderen militärischen Aktivitäten, die in Verbindung mit den Streitkräften von Staaten durchgeführt werden, die keine Vertragsstaaten des Übereinkommens sind und an Aktivitäten teilnehmen, die nach dem Übereinkommen verboten sind, nicht per se als Verletzung des Übereinkommens betrachtet wird.

Australien geht davon aus, dass im Hinblick auf Art. 1 lit.a der Ausdruck „verwenden“ die tatsächliche physische Verlegung von Antipersonenminen bedeutet und einen indirekten oder zufälligen Nutzen aufgrund von Antipersonenminen, die von anderen Staaten oder Personen verlegt wurden, ausschließt. In Art. 1 lit.c wird von Australien das Wort „unterstützen“ so ausgelegt, dass damit die tatsächliche und direkte physische Teilnahme an einer gemäß dem Übereinkommen verbotenen Tätigkeit gemeint ist, nicht aber eine zulässige indirekte Unterstützung wie Sicherheitsleistungen für das mit solchen Aktivitäten befasste Personal eines Staates, der kein Vertragsstaat des Übereinkommens ist; das Wort „ermutigen“ so, dass damit die tatsächliche Aufforderung zur Durchführung einer nach dem Übereinkommen verbotenen Aktivität gemeint ist; und das Wort „veranlassen“ so, dass damit die aktive Verwendung von Drohungen oder Anreizen zur Durchführung einer gemäß dem Übereinkommen verbotenen Aktivität gemeint ist.

Betreffend Art. 2 Abs. 1 geht Australien davon aus, dass die Definition von „Antipersonenminen“ befehlgezündete Munitionsarten nicht einschließt.

Betreffend die Art. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1 lit.b und c geht Australien davon aus, dass der Ausdruck „Hoheitsgewalt oder Kontrolle“ sich auf das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates oder auf ein

Gebiet bezieht, für welches dieser Staat auf Grund eines Mandates der Vereinten Nationen oder einer Vereinbarung mit einem anderen Staat rechtlich verantwortlich ist, und das Eigentum an bzw. physischen Besitz von Antipersonenminen, nicht jedoch auf die vorübergehende Besetzung von bzw. den Aufenthalt in ausländischen Gebieten, in denen Antipersonenminen von anderen Staaten oder Personen verlegt wurden.

**Chile:**

Chile erklärt, dass es Art. 1 Abs. 1 dieses Übereinkommens vorläufig anwenden wird.

**Tschechische Republik:**

Die Tschechische Republik geht davon aus, dass die bloße Teilnahme an der Planung oder Ausführung von Operationen, Übungen oder anderen militärischen Tätigkeiten durch die Streitkräfte der Tschechischen Republik oder durch einzelne Staatsangehörige der Tschechischen Republik, die gemeinsam mit den Streitkräften von Staaten, die keine Vertragsstaaten des Übereinkommens sind und die Tätigkeiten vornehmen, die nach diesem Übereinkommen verboten sind, für sich allein keine Hilfeleistung, Ermutigung oder Veranlassung zu den in Art. 1 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens genannten Zwecken darstellt.

**Schweden:**

Gemäß Art. 18 teilt Schweden mit, dass es Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens provisorisch anwendet.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat das Vereinigte Königreich am 4. Dezember 2001 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Ducie und Oeno Inseln, Falklandinseln, Henderson, Caymaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und abhängige Gebiete, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln, Turks- und Caicosinseln, Souveräne Stützpunkte Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern ausgedehnt.

**Schüssel**